

praktischespassbeschaffung

# Passbeschaffung und Identitätsklärung Guinea

Foto: Henry Thong

von maren schulz

*Bereits 2019 haben wir in zwei Rundbriefen Modalitäten zur Passbeschaffung und Identitätsklärung anhand ausgewählter Herkunftsländer vorgestellt. Vor allem im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten von Geduldeten, die womöglich Aussicht auf ein Bleiberecht haben, ist die Frage nach der Beschaffung von Identitätsdokumenten aktueller denn je. Dieser Artikel möchte all denjenigen Hilfestellung geben, die vor konkreten Fragen der Passbeschaffung und Identitätsklärung stehen. Die Informationen beruhen auf eigenen Recherchen, Erfahrungen und dem Austausch mit anderen Organisationen, Auslandsvertretungen und deutschen Behörden. Es gibt keine Gewähr auf die Richtigkeit dieser Informationen; haben Sie anderweitige Informationen, teilen Sie uns diese gerne mit. Auch verändern sich Verfahren bei den Behörden ständig. Deshalb soll dieser Artikel eine erste Orientierung bieten, aber im Einzelfall muss stets mit veränderten Umständen gerechnet werden.*

**D**ie Themen Passbeschaffung und Identitätsklärung sind im Kontext von Flucht und Asyl für all diejenigen Geflüchteten relevant, die keinen Pass und andere Identitätsnachweise besitzen. Denn in Deutschland unterliegen alle Ausländer\*innen – unabhängig davon, woher sie kommen und warum sie eingereist sind – der Passpflicht nach § 3 AufenthG und müssen ihre Identität klären. Es gibt einen Unterschied zwischen Identitätsklärung und Passpflicht, beide sind jedoch i.d.R. Voraussetzungen, um in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen (§ 5 Abs. 1 u. 3 AufenthG). Generell gilt: Wer die Passpflicht mit einem gültigen und anerkannten Pass/Passersatz des Herkunftslands erfüllt, dessen\*deren Identität ist

i.d.R. auch geklärt. Wer die Identität zwar belegt hat, z.B. durch eine Geburts- oder Heiratsurkunde, aber keinen Pass vorgelegt hat, der\*diejenige muss sich weiter um einen Pass bemühen.

Es gibt jedoch einige wichtige Alternativen zu einem gültigen und anerkannten Pass/Passersatz des Herkunftslands, um die Passpflicht im Inland zu erfüllen. Dies betrifft vor allem Geflüchtete, die eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylberechtigung im Asylverfahren bekommen haben. Sie erfüllen die Passpflicht im Inland mit dem sog. »Flüchtlingspass« und müssen sich nicht um einen Pass von ihrem Herkunftsland bemühen. Auch darf von Asylsuchenden nicht verlangt werden, dass sie sich mit Behörden ih-

**maren schulz**

Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

res Herkunftslandes in Verbindung setzen, um einen Pass zu beschaffen. Für die allermeisten anderen und insbesondere für Geduldete gilt: Bei der Passbeschaffung muss mitgewirkt werden. Eine eventuelle Unzumutbarkeit muss detailliert nachgewiesen werden. Weitere Informationen, welche Personengruppen sich um einen Pass und ihre Identitätsklärung bemühen müssen, finden Sie in der Infobox am Ende des Artikels.

Passbeschaffung und Identitätsklärung sind besonders für abgelehnte Asylsuchende mit Duldung notwendig, für die Bleiberechte in Frage kommen. In der Praxis sind vor allem die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c, 60d AufenthG) und Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von nachhaltiger Integration (§§ 25a, 25b AufenthG) wichtige Bleiberechtsoptionen. Hilfreiche Informationen, wie die Identität geklärt und ein Pass beschafft werden kann, können immer von den zuständigen Behörden erfragt werden (für Geduldete ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig). Wichtig zu wissen ist jedenfalls, dass es sich bei der Frage, ob die Identität anhand der vorgelegten Dokumente für geklärt erachtet wird, immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, die aufgrund der Dokumente gefällt wird. Deshalb sollten sämtliche Dokumente vorgelegt werden, die auf die Identität der betroffenen Person verweisen.

## Guinea

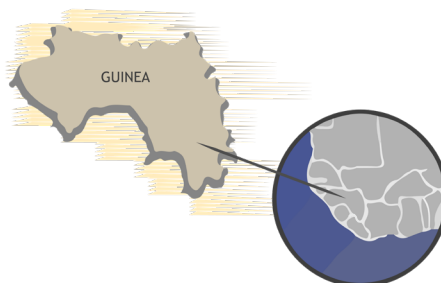
Laut den Behörden können Guineer\*innen ihre Identität immer mit einem Reisepass, Passersatz und einer Konsularkarte belegen. Unter gewissen Umständen können im Einzelfall auch eine schriftliche Bestätigung über die Nationalität oder eine Geburtsurkunde ausreichen. Die Beschaffung dieser Dokumente wird im Folgenden nach dem jetzigen Wissensstand skizziert. Momentan ist in Deutschland allein die guineische Botschaft in Berlin zuständig für Vorgänge zur Identitätsklärung und Passbeschaffung.

### Reisepass und Passersatzpapiere

Die Botschaft kann keine Reisepässe ausstellen und man kann auch keine über sie beantragen. Allerdings können Passersatzpapiere beantragt werden, wenn die

Identität bereits anderweitig belegt ist, z.B. durch eine Geburtsurkunde. Zusätzlich muss die antragstellende Person eine Erklärung unterschreiben, dass sie freiwillig nach Guinea ausreisen möchte. Dies wird in der Praxis bei vielen Geflüchteten verständlicherweise auf Widerstand stoßen.

Es scheint allerdings möglich zu sein, Pässe im Rahmen von Vorsprachen bei einer Delegation des guineischen Sicherheitsministeriums zu beantragen. Die Pässe werden dann wohl in Guinea angefertigt und postalisch zugesandt. Bei diesem Verfahren ist es noch unklar, ob und welche Identitätsnachweise vorgelegt werden müssen, oder ob die Beantragung auch



Guinea liegt im Westen Afrikas am Atlantischen Ozean.  
Grafik: @FRBW

möglich ist, wenn Personen noch keinerlei Identitätsdokumente vorgelegt haben. Hier sind die Entwicklungen dynamisch und sollten gut beobachtet werden. Delegationen liegen im Zuständigkeitsbereich der Länder und werden in Baden-Württemberg i.d.R. per Amtshilfe über die Bundespolizei koordiniert. Diese legt auch fest, wie viele Personen aus den Bundesländern vorstellig werden können. Klar ist, dass Straftäter\*innen und Gefährder\*innen dabei Vorrang haben. Personen, die sich vorstellen möchten, sollten dies gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe, der Botschaft oder ggf. den Behörden des Bundeslands, das gerade von einer Delegation besucht wird, kundtun. Zu den Vorsprachen sind übrigens auch Begleitpersonen, insbesondere Rechtsanwälte\*innen zugelassen.

Momentan gibt es keine Proxy-Pässe (Beantragung von Pässen in Guinea durch Dritte), wie sie für Gambia und Sierra Leone bekannt sind.

### Konsularkarte (Carte d'Identité Consulaire)

Die Botschaft stellt Konsularkarten für guineische Staatsbürger\*innen im Ausland aus. Diese stellen kei-

ne Reisedokumente dar, sondern sind konsularische Ausweispapiere, die anstatt eines nationalen Personalausweises im Ausland ausgestellt werden. Dies ist auch für Personen mit Duldung möglich. Dafür benötigt die Botschaft ein Original oder eine Kopie des guineischen Passes oder der Geburtsurkunde. Auch abgelaufene Personalausweise kommen in Frage. Mehr Informationen zu den Formalitäten der Beantragung finden sich auf der Internetseite der Botschaft.

### Schriftliche Bestätigung der Nationalität

Guineer\*innen können ihre Nationalität in einem persönlichen Gespräch bei der Botschaft klären lassen. Da dies auch ohne anderweitige Identitätsdokumente möglich ist, erhalten die Betroffenen zwar eine schriftliche Bestätigung über ihre Nationalität, diese belegt aber nicht ihre Identität. In der Praxis verlaufen diese Vorsprachen wohl relativ unproblematisch und auf Anfrage wird auch immer ein Nachweis über die erfolgte Vorsprache ausgestellt. Es scheint sogar die Möglichkeit zu geben, wenn Sachbeweise über die Identität vorliegen, dass die Bestätigung telefonisch und ohne persönliche Vorsprache erfolgen kann. Die Aussage, dass die Botschaft die Nationalität nach persönlichen Gesprächen nicht mehr schriftlich bescheinigt, hat sich nicht bestätigt.

### Geburtsurkunde

Geburtsurkunden können Guineer\*innen in Deutschland nur in Guinea über Dritte beschaffen lassen. Falls Betroffene keinerlei Kontakte zu Verwandten oder Bekannten in Guinea haben, können sie ein\*e Vertrauensanwält\*in mit der Aufgabe betrauen. Eine Liste von Vertrauensanwält\*innen ist auf der Internetseite der deutschen Botschaft in Conakry einsehbar. Die Gebühren scheinen zu variieren und müssen wohl selbstständig ausgehandelt werden. Vor Ort gibt es zwei Möglichkeiten eine Geburtsurkunde zu beschaffen. Erstens: Die Ausstellung einer Zweitschrift der Geburtsurkunde über das Standesamt in dem Bezirk, in dem die Betroffenen geboren wurden. Das guineische Ministerium für Auswärtiges in Conakry muss diese Zweitschrift dann noch beglaubigen. Dieses Verfahren funktioniert vor allem in größeren Städten. Zweitens: Die Ausstellung eines Ersatzurteils der Geburtsurkunde durch das Zivilgericht der Präfektur, in der die Betroffenen geboren wurden. Auch kann das Zivilgericht in Conakry die Ausstellung übernehmen, unabhängig vom Geburtsort innerhalb Guineas. Auch bei diesem Verfahren muss das guineische Ministerium für Auswärtiges in Conakry das Ersatzurteil dann noch beglaubigen. In der Praxis scheint die Beschaffung eines Zweiturteils gängiger zu sein. Unklar ist allerdings, ob eine Nachbeurkundung auch für im Ausland geborene Guineer\*innen möglich ist.\_

#### Erfüllung der Passpflicht und Mitwirkungspflichten, unterschieden nach Aufenthaltsstatus

##### Im Asylverfahren anerkannte Personen (Status: Aufenthaltserlaubnis):

*\_Anerkannte mit Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung bekommen einen Reiseausweis für Flüchtlinge („Flüchtlingspass“) von Deutschland und erfüllen damit die Passpflicht. Sie sind nicht verpflichtet, bei der Beschaffung eines Passes ihres Herkunftslandes mitzuwirken, mehr noch sie dürfen sich nicht freiwillig an ihre Heimatbehörden, z.B. eine Botschaft, wenden, da dies ihren Schutzstatus gefährden kann (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Hier spielt die Identitätsklärung aufenthaltsrechtlich oft erst bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis und der Einbürgerung eine Rolle.*

*\_Subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit Abschiebungsverbot erfüllen die Passpflicht im Inland mit ihrem Aufenthaltstitel, der als Ausweisersatz auszustellen ist (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Sie sind trotzdem weiterhin verpflichtet, bei der Passbeschaffung mitzuwirken und ihre Identität zu klären (§ 48 Abs. 4 S.2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG). Die Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis darf aber nicht von der Mitwirkung abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG, § 8 Abs. 1 AufenthG).*

##### Während des Asylverfahrens (Status: Aufenthaltsgestattung):

*\_Asylsuchende haben ihre Pässe/Passersatzpapiere den Behörden abzugeben. Sie erfüllen aber mit der Aufenthaltsgestattung die Ausweispflicht im Inland (§ 64 Abs. 1 AsylG). Sie sind verpflichtet, alle Unterlagen zur Identitätsklärung vorzulegen und den Behörden zu überlassen sowie bei der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Die Beschaffung von Pässen/Passersatzpapieren ist unzumutbar, wenn hierfür die Kontaktaufnahme mit Behörden des Heimatlands notwendig ist.*

##### Abgelehnte Asylsuchende (Ausweispapier: Duldung):

*\_Abgelehnte Asylsuchende müssen die Passpflicht i.d.R. mit einem eigenen Pass/Passersatzpapier erfüllen (§ 3 Abs. 1 AufenthG) und bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung mitwirken (§§ 48 Abs. 3, 60b Abs. 2 AufenthG, § 15 Abs. 2 und 3 AsylG). Kommen sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, drohen Sanktionen (Leistungskürzungen, Arbeitsverbot, Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, Residenzpflicht/räumliche Beschränkung).*